

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES MASSNAHMENPAKETS IN ZUSAMMENHANG
MIT DEN WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DES CORONAVIRUS
(COVID-19)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 22/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage / Begründung der Vorlage	6
2. Schwerpunkte des Massnahmenpakets	8
3. Vernehmlassung	10
4. Wirtschaftliche Massnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Coronavirus.....	10
4.1 Gesetz über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz).....	13
4.2 Schaffung einer Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).....	14
4.3 Flankierende Massnahmen	16
4.3.1 Zahlungserleichterungen im Bereich der Mehrwertsteuer.....	17
4.3.2 Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-IV-FAK- Anstalten-Beiträge	17
4.4 Massnahmen für direkt aufgrund der Corona-Verordnung eingeschränkte Unternehmen	18
4.4.1 Betriebskostenzuschuss	19
4.4.2 Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter.....	19
4.4.3 Weitere Unterstützungsmassnahmen	20
4.5 Beiträge der Gemeinden	21
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von	

	liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiegesetz).....	22
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	28
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	28
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	28
7.3	Evaluation.....	29
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	30
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	31

ZUSAMMENFASSUNG

Die rasche Ausbreitung des Coronavirus und die von den liechtensteinischen Behörden getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben weitreichende und je nach Branche einschneidende Folgen für die globale und regionale Wirtschaft. In Liechtenstein sind aktuell insbesondere jene Branchen betroffen, für die die behördlich angeordneten Betriebsschliessungen gelten. Je nach Entwicklung der Lage werden weitere Gewerbebranchen und Industriezweige vor grossen Herausforderungen stehen, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie aufgrund wegfallender Umsätze abzufedern.

Die Regierung hat eine Task Force unter der Leitung des Wirtschaftsministeriums eingesetzt, die ein Massnahmenpaket zur raschen Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der Folgen der Coronavirus-Pandemie in Höhe von 100 Mio. Franken definiert hat. Ziel ist es, Arbeitsplätze zu sichern und schnelle Hilfe für Unternehmen anbieten zu können. Die Regierung legt mit diesem Bericht und Antrag dem Landtag dieses Massnahmenpaket vor und beantragt, die beiliegende Gesetzesvorlage sowie die beiden beiliegenden Finanzbeschlüsse abschliessend in Behandlung zu ziehen und als dringlich zu erklären.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Stabsstelle Finanzen

Steuerverwaltung

AHV-IV-FAK Anstalten

Vaduz, 19. März 2020

LNR 2020-435

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anfangs Januar 2020 wurde in China ein neuartiges Coronavirus entdeckt, welches von der Weltgesundheitsorganisation WHO mit 2019-nCoV bezeichnet wird. Die WHO hat am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ ausgerufen und vorläufige Empfehlungen gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften ausgesprochen. Am 11. März 2020 erklärte die WHO die durch das Virus verursachte Ausbreitung von Coronaviren zur Pandemie.

Um die rasante Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat die Regie-

rung bereits weitreichende Massnahmen beschlossen und diese in Anlehnung an die Schweiz, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen, situativ angepasst. Am 16. März 2020 hat der Schweizer Bundesrat angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus die aktuelle Situation als „ausserordentliche Lage“ eingestuft und die bestehenden Massnahmen verschärft. Im Nachgang zu dieser Entscheidung hat auch die Regierung zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung erlassen. Seit dem 19. März 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen gänzlich verboten. Zusätzlich zu den bisherigen Einschränkungen sind neben den Gastronomiebetrieben und weiteren Einrichtungen neu auch Läden, Coiffeursalons und Kosmetikstudios geschlossen. Eine enge Abstimmung mit der Schweiz wird aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums und der Anbindung über den Zollvertrag generell als sinnvoll und wichtig erachtet.

Die rasche Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die von den Behörden getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben folglich weitreichende und je nach Branche einschneidende Folgen für die liechtensteinische Wirtschaft. Die verschiedenen Wirtschaftszweige sind aktuell unterschiedlich stark von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen. Während einige Sektoren aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen unmittelbar tangiert sind, werden in anderen Branchen die Auswirkungen erst verzögert spürbar sein. Je nach Entwicklung der Lage werden weitere Branchen vor grossen Herausforderungen stehen, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie aufgrund wegfallender Umsätze abzufedern.

Zur Vorbereitung wirtschaftlicher Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie setzte die Regierung mit Beschluss vom 16. März 2020 unter der Federführung des Wirtschaftsministeriums eine Task Force ein und beauftragte diese, ein Massnahmenpaket in der Höhe von 100 Mio. Franken zur raschen Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der Folgen der

Coronavirus-Pandemie zu definieren. Oberstes Ziel in dieser ausserordentlichen Situation ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und die möglichst rasche und effektive Milderung der wirtschaftlichen Folgen durch die Überbrückung von Liquiditätsengpässen in den betroffenen Unternehmen.

2. SCHWERPUNKTE DES MASSNAHMENPAKETS

Die oben genannte prioritäre Zielsetzung der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie soll durch eine Kombination verschiedener Unterstützungsmassnahmen erreicht werden. Im Sinne einer kurzfristigen, rasch umsetzbaren und wirkungsvollen Massnahme zur Milderung der finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen hat die Regierung am 17. März 2020 gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz¹ die Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)² erlassen.

Mit der neuen Verordnung werden die erforderlichen Regelungen betreffend die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus und dessen Auswirkungen geschaffen. Nach der bis dato geltenden Rechtslage war es nicht möglich, beispielsweise im Fall einer Pandemie oder im Falle von behördlichen Massnahmen Kurzarbeit zu bewilligen. Die Verordnungsbestimmungen orientieren sich an der Schweizer Rechtslage, aufgrund der besonderen Lage von Liechtenstein wurden jedoch nicht alle Regelungen analog übernommen. Die Verordnung ist auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren anzuwenden und gilt vorerst bis 30. Juni 2020.

¹ Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452.

² LGBl. 2020 Nr. 96.

Zur Finanzierung der steigenden Kurzarbeitsauszahlungen als auch zur Finanzierung der Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen soll der Arbeitslosenversicherungskasse ein ausserordentlicher Landesbeitrag in Höhe von 50 Mio. Franken ausgerichtet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeitslosenversicherungskasse durch den befristeten Verordnungserlass nicht ausgehöhlt wird und möglicherweise in einen Liquiditätsengpass gerät. Zudem sollen auch nach der Coronavirus-Pandemie die aktuell tiefen Beitragssätze beibehalten werden können.

Um allfällige Liquiditätsengpässe rasch überbrücken zu können, wird als zusätzliche Massnahme die Schaffung eines Gesetzes über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank vorgeschlagen. Das Land gewährt hierfür eine Ausfallgarantie zu Gunsten der Liechtensteinischen Landesbank in Höhe von höchstens 25 Mio. Franken.

Als weitere Massnahme im Rahmen des vorliegenden Unterstützungspakets sollen Betriebe, die aufgrund behördlicher Anordnung infolge des Coronavirus geschlossen sind, zur Abfederung der damit verbundenen Einnahmenausfälle bzw. zur Deckung der weiterlaufenden Kosten einen finanziellen Beitrag erhalten. Ebenso ist zur Unterstützung von Einzelunternehmern und Gesellschaftern/Geschäftsführern von Kleinstunternehmen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, eine Härtefall-Regelung vorgesehen. Schliesslich sollen Beiträge für weitere Wirtschaftszweige gesprochen werden. Die vorgenannten Massnahmen sollen über einen Nachtragskredit zum genehmigten Budget für die Wirtschaftsförderung in Höhe von 25 Mio. Franken finanziert werden. Sie beginnen mit Stichtag des geplanten Inkrafttretens der beiliegenden Finanzbeschlüsse am 23. März 2020 zu laufen und sind zeitlich vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Im Sinne von flankierenden Massnahmen soll eine Stundung der Mehrwertsteuerabgaben sowie der Beiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten ermöglicht werden.

3. VERNEHMLASSUNG

Das angedachte Massnahmenpaket wurde am 17. März 2020 anlässlich eines Runden Tisches den Wirtschaftsverbänden, sprich der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), der Wirtschaftskammer Liechtenstein, vertreten durch den Vorstand sowie die Präsidenten der Sektionen Gastronomie, Handel, Transport, gewerbliche Industrie und Baugewerbe, und dem Hotel- und Gastronomieverband (LHGV) vorgestellt. Mit den Vertretern des LHGV wurde eine zweite Sitzung abgehalten und der LHGV hat ein Branchenpapier eingereicht.

Aufgrund der kurzen Frist von nur wenigen Tagen für die Definition der Sofortmassnahmen und der Erstellung der gegenständlichen Vorlage musste auf eine formelle Vernehmlassung verzichtet werden.

4. WIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER FOLGEN DES CORONAVIRUS

Die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus führen auch in Liechtenstein zu tiefen Einschnitten im Wirtschaftsleben (z.B. Betriebsschliessungen, Rückgang oder Ausfall der Nachfrage)³. Um dieser aktuellen ausserordentlichen Situation gerecht zu werden sowie die wirtschaftlichen Folgen möglichst schnell und effektiv zu mildern und insbesondere Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu erhalten, hat die Regierung ein Unterstützungspaket be-

³ Insbesondere LGBL. 2020 Nr. 94, LGBL. 2020 Nr. 95, LGBL. 2020 Nr. 97.

geschlossen. So schlägt die Regierung dem Landtag verschiedene Massnahmen vor, die über einen Finanzbeschluss und Nachtragskredit zur Ausrichtung eines ausserordentlichen Landesbeitrags an die Arbeitslosenversicherungskasse und einen Nachtragskredit für Wirtschaftsförderungsmassnahmen gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz⁴ sowie der Besicherung von liquiditätssichernden Krediten der Liechtensteinischen Landesbank über eine staatliche Ausfallgarantie unterlegt bzw. finanziert werden sollen. Alle Massnahmen sind zeitlich vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

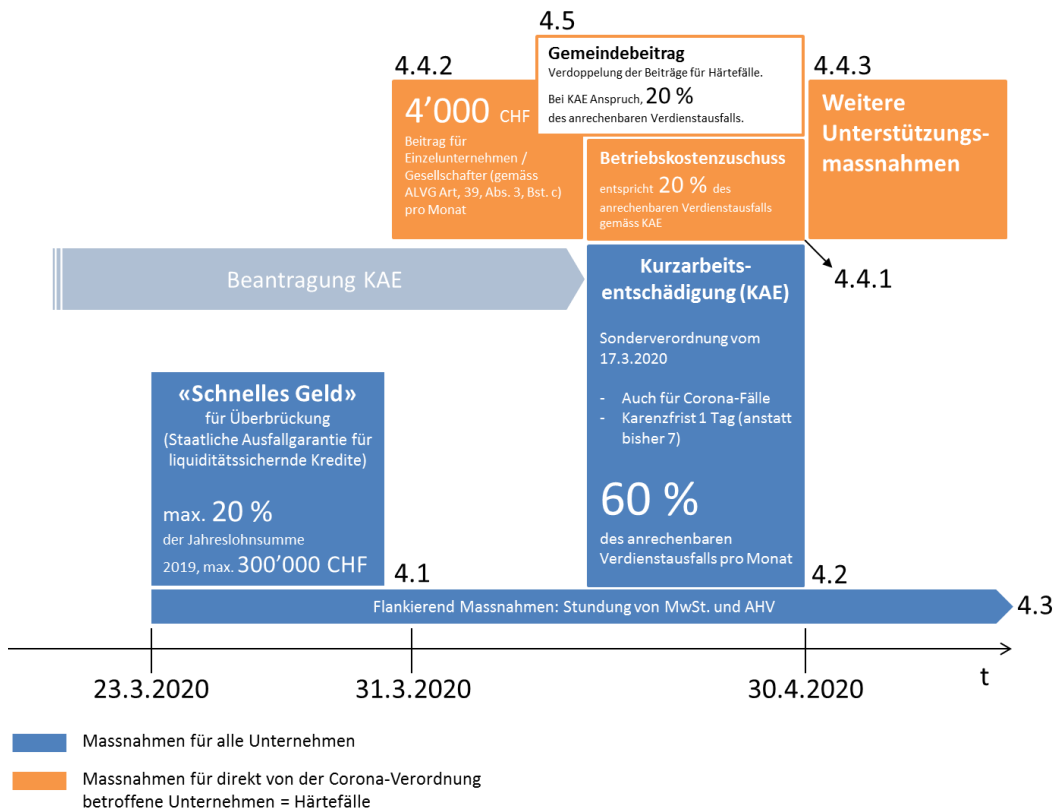


Abbildung 1: Übersicht zum Massnahmenpaket inkl. Verweis auf Kapitel

⁴ Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LGBl. 1998 Nr. 33.

Abbildung 1 gibt einen Überblick zu den vorgeschlagenen Massnahmen. Wichtig ist dabei die zeitliche Komponente, zumal gewisse Rechnungen (Löhne, Sozialabgaben usw.) grundsätzlich Ende des Monats zu begleichen sind und daher die Möglichkeit, Kredite zu bekommen, bereits per Montag, 23. März 2020, möglich sein soll. Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung die zur Verfügungstellung von Liquidität durch die Liechtensteinische Landesbank, mit einer entsprechenden Ausfallgarantie durch das Land Liechtenstein, vor. Kombiniert mit den flankierenden Massnahmen zur Stundung der Mehrwertsteuer oder der Beiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten werden damit Mittel definiert, die eine kurzfristige Liquiditätszufuhr ermöglichen bzw. den Liquiditätsabfluss zum Staat oder zur AHV verlangsamen. Eine zentrale Massnahme ist die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung für die direkt und indirekt von der Coronavirus-Pandemie betroffenen Unternehmen. Diese wird aufgrund des bestehenden Systems allerdings frühestens Ende April erstmals zur Auszahlung gelangen. Mit der erweiterten Verordnung zur Kurzarbeitsentschädigung wurde zudem die Anmeldefrist von bisher sieben Tagen auf einen Tag reduziert.

Für Unternehmen, welche direkt von der Corona-Verordnung⁵ betroffen sind, sind weitere Unterstützungsmassnahmen vorgesehen (vgl. Abbildung 1 in der Farbe Orange). Die betroffenen Unternehmen sollen von einem Betriebskostenanteil von 20 % des anrechenbaren Verdienstausfalls gemäss den für die Kurzarbeitsentschädigung geltenden Gesetzesbestimmungen nach dem ALVG profitieren. Diese 20 % sollen nach dem Willen der Vorsteherkonferenz von den Gemeinden mit 20 Mio. Franken unterstützt und verdoppelt werden.

Für Einzelunternehmen und Gesellschafter/Geschäftsführer von Kleinstbetrieben, die gemäss ALVG keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, ist

⁵ Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 94, abgeändert durch LGBl. 2020 Nr. 95 sowie LGBl. 2020 Nr. 97.

für die Dauer der Massnahmen gemäss der Corona-Verordnung ein monatlicher Beitrag von maximal 4 000 Franken vorgesehen.

4.1 Gesetz über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz)

Zahlreiche Branchen sind durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie direkt betroffen, während andere deren Auswirkungen indirekt deutlich zu spüren bekommen. Je nach Reserven kann es durch den Rückgang oder Wegfall der Umsätze rasch zu Liquiditätsproblemen bei den betroffenen Unternehmen kommen, welche die Weiterführung der Betriebstätigkeit existenziell gefährden. Mit der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der entsprechenden Verordnungsanpassung vom 17. März 2020 durch die Regierung (vgl. 4.2) besteht ein Instrument, welches den liechtensteinischen Unternehmen in diesen Fällen Unterstützungsbeiträge leistet. Da diese Leistungen jedoch erst nach entsprechendem Nachweis rückwirkend ausgerichtet werden können und nicht sämtliche Kosten abdecken, kann es durch das in Teilen faktische Erliegen der wirtschaftlichen Tätigkeiten in Folge der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei den Unternehmen kurzfristig und ohne Eigenverschulden zu grösseren Liquiditätsproblemen kommen. Ist es den Unternehmen kurzfristig nicht möglich, ihre Kosten zu reduzieren oder zusätzliche Liquidität über ordentliche Geschäftskredite zu erhalten, kann dies die betroffenen Unternehmen in die Insolvenz treiben. Um dies zu verhindern, soll es den liechtensteinischen Unternehmen ermöglicht werden, möglichst rasch und unbürokratisch zu liquiditätssichernden Krediten zu kommen. Eine rasche und unbürokratische Kreditvergabe kann durch eine Bank erfolgen, wenn ausreichende, ausfallssichere Sicherheiten bestehen. Es ist aber genau der Kern der zu bekämpfenden wirtschaftlichen Auswirkungen, dass die Unternehmen unverschuldet in den Liquiditätsengpass gelangt sind und in der Regel wohl nicht

über die ausreichenden Sicherheiten verfügen werden, die eine rasche und unbürokratische Kreditvergabe möglich machen. Der Zeitfaktor ist in der jetzigen Situation aber ein entscheidender, um einen systematischen Verlust von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu bekämpfen. Es ist deshalb notwendig, dass das Land eine in Höhe und Dauer begrenzte Ausfallgarantie für die zu vergebenden Kredite übernimmt. Nur so können derartige Liquiditätsengpässe rasch und unbürokratisch über Kredite bekämpft werden.

Die Kredite sind rückzahlbar, grundsätzlich marktüblich verzinst und stellen damit keine Wirtschaftsförderung respektive keine EWR-widrige Subvention dar. Während der Laufzeit der Massnahmen, d.h. aktuell bis zum 30. Juni 2020, wird die Verzinsung ausgesetzt und die Kredite werden nicht mit Zinsen belegt. Sie dienen vielmehr der Überbrückung allfälliger befristeter Liquiditätsprobleme, die durch den Umsatzwegfall respektive Rückgang in Folge der Coronavirus-Pandemie begründet sind. Die Bereitstellung der liquiditätssichernden Kredite ist als ein wichtiges Element im Kontext des ganzen Massnahmenpakets zu sehen.

4.2 Schaffung einer Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)

Bezüglich der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ist festzustellen, dass die Schweizer Rechtslage zwar grundsätzlich als Rezeptionsvorlage diene, jedoch wurden v.a. die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes (chAVIG)⁶ zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung nicht ins liechtensteinische Arbeitslosenversicherungsgesetz übernommen. So besteht nach geltender liechtensteinischer Rechtslage beispielsweise im Fall ei-

⁶ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), SR 837.0.

ner Pandemie oder im Fall von behördlichen Massnahmen kein Anspruch auf Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung, da die entsprechende Härtefallbestimmung von Art. 32 Abs. 3 chAVIG nicht existiert. Die unterschiedliche Ausgangslage zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Bereich der ALV widerspiegelt sich auch in mit 1 % deutlich tieferen Beitragssätzen als in der Schweiz, wo Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam 2.2 % leisten.

Mit dem bereits erfolgten Erlass der Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) schafft die Regierung die erforderlichen Regelungen betreffend die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Damit soll den betroffenen Unternehmen eine rasche Unterstützung ermöglicht und der Erhalt von Arbeitsplätzen gesichert werden. Die Verordnung ist seit dem 17. März 2020 in Kraft. Zur Erläuterung der Verordnung ist auf der Homepage des Amtes für Volkswirtschaft ein Merkblatt publiziert.

Um klarzustellen, dass es sich um eine ausserordentliche Massnahme im Zusammenhang mit dem unerwarteten Auftreten des Coronavirus und dessen Auswirkungen handelt, wurde eine eigene Verordnung geschaffen, die sich ausdrücklich auf die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus beschränkt. Somit ist eine Ausdehnung auf andere Fälle, wie z.B. Brexit oder Handelsstreit USA-China, ausgeschlossen. Die Verordnungsbestimmungen orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes sowie den Weisungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), ohne sie jedoch aufgrund der besonderen Lage von Liechtenstein vollständig zu übernehmen.

Diese Verordnung führt zu einer Ausweitung der Anspruchsgrundlage auf Kurzarbeitsentschädigung, so dass die Arbeitslosenversicherung (ALV), die auch für die Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung zuständig ist, massiv erhöhte Aus-

gaben zu erwarten hat. Auf Grund der Prognosen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grossflächig Kurzarbeitsentschädigungen zu leisten sein werden.

Als Folge der Weltwirtschaftskrise von 2009, in der die Auszahlungen an Kurzarbeitsentschädigungen zu einem hohen Fehlbetrag in der ALV führten, wurde die Anspruchsgrundlage der Kurzarbeitsentschädigung konzentriert, um die Finanzierung der ALV langfristig zu sichern. Auch wenn die ALV heute über ausreichend Reserven verfügt, wird durch die Ausweitung der Anspruchsgrundlage auf Kurzarbeitsentschädigung das ansonsten restriktive und äusserst wirtschaftsliberale Regime vorübergehend und fallbezogen ausser Kraft gesetzt, was einen deutlich höheren Finanzbedarf zur Folge hat. Sobald das gegenständliche Massnahmenpaket nicht mehr benötigt wird, soll nach Möglichkeit wieder auf das bisherige System und die bisherige Rechtslage zurückgekommen werden. Als eine Massnahme in dieser aussergewöhnlichen Lage soll daher ein ausserordentlicher Beitrag des Staates an die ALV ausgerichtet werden, um die erhöhten Ausgaben abzufangen. Gemäss beiliegendem Finanzbeschluss soll an die liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse ein ausserordentlicher Landesbeitrag in Höhe von 50 Mio. Franken gewährt werden.

4.3 Flankierende Massnahmen

Die nachfolgend aufgeführten flankierenden Massnahmen dienen insbesondere dazu, Liquidität kurzfristig im Unternehmen zu halten und somit nicht auf einen Kredit zurückgreifen zu müssen.

4.3.1 Zahlungserleichterungen im Bereich der Mehrwertsteuer

Im Bereich der Mehrwertsteuer besteht für Steuerpflichtige, die in Liquiditätsengpässe geraten, die Möglichkeit, bei der Steuerverwaltung gestützt auf Art. 80 Mehrwertsteuergesetz⁷ Zahlungserleichterungen zu beantragen. Als Zahlungserleichterung sieht diese Regelung die Erstreckung der Zahlungsfrist sowie Ratenzahlungen vor.

Die Steuerverwaltung hat ein Formular auf ihrer Internet-Seite aufgeschaltet, mit welchem die Steuerpflichtigen auf einfache Weise solche Zahlungserleichterungen beantragen können.

Ausserdem wird geprüft, ob für die in den kommenden Monaten fällig werden den Zahlungen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht fristgerecht erfolgen können, der Verzugszins reduziert bzw. auf Null festgesetzt werden kann. Aufgrund der staatsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz im Bereich der Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuervertrag und Mehrwertsteuervereinbarung) hat eine solche Massnahme in Abstimmung mit der Schweiz zu erfolgen.

4.3.2 Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-IV-FAK-Anstalten-Beiträge

Bezüglich der an die AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) zu zahlenden Beiträge gibt es bereits heute die Möglichkeit zur vorübergehenden Entlastung (Art. 32 AHV – Verordnung). Die AHV stellen periodisch – je nach Erwerbssumme – monatlich oder quartalsweise Akontobeiträge in Rechnung. Die Höhe der Akonto-Beiträge basiert auf Vorjahreszahlen. Sollte ein Arbeitgeber beispielsweise aufgrund der angeordneten behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus niedrigere Lohnsummen ausrichten oder ein Selbständigerwerbender gerin-

⁷ Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330.

gere Einkommen erzielen, so kann dies gemeldet werden, damit die Höhe der Akontobeiträge von Seiten der AHV angepasst wird.

Ausserdem besteht die Möglichkeit von Zahlungsaufschüben. Kann ein Beitragspflichtiger, zum Beispiel ein Arbeitgeber oder ein Selbständigerwerbender, glaubhaft darlegen, sich in finanzieller Bedrängnis zu befinden, was im Zusammenhang mit der aktuellen Situation häufiger der Fall sein wird, so kann die AHV einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern:

- der Beitragspflichtige sich zu regelmässigen Ratenzahlungen für die aufgelaufenen Beitragsschulden verpflichtet;
- die erste Rate sofort leistet; und
- begründete Aussicht besteht, dass die weiteren Ratenzahlungen und zudem die neu entstehenden Beiträge fristgemäss entrichtet werden.

Die Ratenzahlungen bei den AHV-IV-FAK-Anstalten sind zinsfrei.

4.4 Massnahmen für direkt aufgrund der Corona-Verordnung eingeschränkte Unternehmen

Neben den direkten oder indirekten Auswirkungen, mit welchen sich die Wirtschaftstreibenden in Liechtenstein und der ganzen Welt konfrontiert sehen, gibt es Betriebe, die aufgrund der behördlichen Vorsichts-Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einzustellen gezwungen sind. Diesen hier als Härtefällen definierten Unternehmen soll eine zusätzliche Unterstützung zu Teil werden, da sie offensichtlich nicht selbstverschuldet auf einen grossen Teil oder auf alle Einnahmen verzichten müssen.

Basierend auf dem Wirtschaftsförderungsgesetz wird gemäss beiliegendem Finanzbeschluss für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in Höhe von 25 Mio. Fran-

ken beantragt. Die Verwendung ist für folgende Massnahmen vorgesehen, welche ab 23. März 2020 wirksam werden:

4.4.1 Betriebskostenzuschuss

Betriebe, die aufgrund behördlicher Anordnung infolge der Corona-Pandemie geschlossen bleiben müssen, sollen zur Abfederung der damit verbundenen Einnahmenausfälle bzw. zur Deckung der weiterlaufenden Kosten eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Diese Zuschüsse zur teilweisen Deckung der Betriebskosten sind sowohl bezüglich des grundsätzlichen Anspruchs als auch bezüglich der Höhe direkt an die Gewährung einer Kurzarbeitsentschädigung gebunden. Erhält ein durch die Corona-Verordnung direkt eingeschränkter Betrieb Kurzarbeitsentschädigung, wird auf Antrag ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 20 % des anrechenbaren Verdienstaufalles geprüft. Mit diesem Betriebskostenzuschuss können bis 80 % des anrechenbaren Verdienstaufalles gedeckt werden.

4.4.2 Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter

Im Rahmen dieser Härtefall-Regelung soll eine als monatliche Unterstützung ausgestaltete Unterstützung für Einzelunternehmer und für Geschäftsführer/Gesellschafter von Kleinstunternehmen⁸ gesprochen werden. Ziel ist es Selbstständige – Rechtsform unabhängig – in dieser schwierigen Lage zu unterstützen.

⁸ Definition aus Art. 1064Abs. 1a PGR:
Als kleine Gesellschaften gelten auch Kleinstgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 450 000 Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 900 000 Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Unterstützt werden mit diesem monatlichen Beitrag Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht berechtigt sind, Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen⁹ und in einem Einzelunternehmen oder Kleinunternehmen tätig sind, jedoch aufgrund des Arbeitsausfalles als Folge der Corona-Pandemie wirtschaftlich ebenfalls stark betroffen sind. Pro Unternehmen wird der Unterstützungsbeitrag nur einmalig ausbezahlt, beispielsweise unabhängig davon, ob in einem Betrieb ein oder mehrere Familienmitglieder mithelfen. Als weitere Voraussetzung zum Erhalt dieser Unterstützung ist ein in Liechtenstein tätiger Betrieb, mit entsprechender Betriebsstätte erforderlich. Zudem muss es sich hierbei um die Haupterwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person handeln. Schliesslich muss ein der Definition der Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) vergleichbarer Arbeitsausfall (Art. 2 und 3) vorliegen.

Die Höhe der Unterstützung beträgt maximal 4 000 Franken pro Monat. Darin enthalten ist auch ein Anteil an die Betriebskosten. Der anteilige Anspruch richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit. Die Auszahlung erfolgt an das Unternehmen bzw. an das Einzelunternehmen. Diese Leistung muss nicht zurückgezahlt werden.

4.4.3 Weitere Unterstützungsmassnahmen

Für jene Institutionen, für welche die Regelung gemäss Pkt. 4.2.2 nicht zur Anwendung gelangt (beispielsweise im Bereich Sport, Kultur, Bildung etc.), soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines von der Regierung zu erlassenden Reglements Härtefallbeiträge auszurichten. Zudem ist angedacht, einen

⁹ Nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG:

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben: [...]

c) Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

Anteil der nachweislich angefallenen Kosten für abgesagte Veranstaltungen (die Absage muss in Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen betreffend COVID-19 stehen) in Höhe von max. 50 % zu vergüten.

Die Regierung ist sich bewusst, dass mit den Massnahmen gemäss Pkt. 4.4.1 und 4.4.2 nicht alle Härtefälle abgedeckt werden können. Daher soll der Regierung die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Beiträge nach zu bestimmenden Kriterien zu sprechen.

Betriebe, die einen regulären Staatsbeitrag erhalten, sind von diesen Massnahmen ausgenommen. Für diese werden im Bedarfsfall separate Massnahmen geprüft.

4.5 Beiträge der Gemeinden

Die Vorsteherkonferenz hat am 18. März 2020 zugesagt, in den Gemeinden zeitnah die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, damit das Massnahmenpaket der Regierung mit einem Beitrag in Höhe von 20 Mio. Franken unterstützt werden kann. Die Unterstützung erfolgt im Sinne und in gleicher Höhe wie die Regelung gemäss Kapitel 4.4.1 und 4.4.2 dieser Vorlage. Somit ist sichergestellt, dass ausschliesslich Härtefälle mit einer zusätzlich durch die Gemeinden finanzierten Unterstützung rechnen können. Dazu zählen gemäss aktuellem Stand zahlreiche Einzelhändler, Dienstleister und die Gastronomie, welche in den Gemeinden einen massgeblichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE BEFRISTETE GEWÄHRUNG EINER AUSFALLGARANTIE ZUR VERGABE VON LIQUIDITÄTSSICHERNDEN KREDITEN AN LIECHTENSTEINISCHE UNTERNEHMEN DURCH DIE LIECHTENSTEINISCHE LANDESBANK (AUSFALLGARANTIEGESETZ)

Zu Art. 1

In Artikel 1 wird der Gegenstand und Zweck des Gesetzes definiert. So soll den liechtensteinischen Unternehmen für einen befristeten Zeitraum zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie ein erleichterter und vor allem rascher Kreditzugang ermöglicht werden, indem das Land eine Ausfallgarantie in einem begrenzten Ausmass übernimmt. Ziel ist es, den Unternehmen die Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten zu ermöglichen und deren Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Krise zu verhindern.

Zu Art. 2

Absatz 1 definiert die maximale Ausfallgarantie, welche das Land für Kredite nach diesem Gesetz übernimmt. Um eine möglichst rasche Abwicklung und Ausrichtung dieser Kredite zu ermöglichen, gewährt das Land zu Gunsten der Liechtensteinischen Landesbank eine Ausfallgarantie von 25 Mio. Franken. Durch eine solche Ausfallgarantie für den Kreditgeber kann vermieden werden, dass jeder Antragsteller unter Anwendung der üblichen Kreditvergabekriterien und in einem damit verbundenen langwierigen zeitlich aufwendigen Verfahren geprüft werden muss. Erst dadurch wird es der Liechtensteinischen Landesbank ermöglicht, im durch das Gesetz vorgesehenen Rahmen Einzelkredite zu vergeben.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Regierung einen Ausfallgarantievertrag mit der Liechtensteinischen Landesbank abzuschliessen hat, in dem weitere Details, wie insbesondere die Bedingungen der Ausfallgarantie, die Modalitäten der Vergabe und die Abwicklung der Kredite sowie die Entschädigung, geregelt wer-

den. Es ist festzuhalten, dass die Ausfallgarantie im Einklang mit den EWR-rechtlichen Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen gemäss Art. 61 ff. des EWR-Abkommens erfolgt.

Zu Art. 3

In diesem Artikel werden die Grundvoraussetzungen für eine Kreditvergabe an den Kreditnehmer geregelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anforderungen möglichst einfach gehalten werden, um den betroffenen Unternehmen einen raschen Kreditzugang zu ermöglichen. Dennoch gilt es seitens der Antragsteller einige Voraussetzungen zu erfüllen, welche jedoch nicht vergleichbar sind mit einer umfassenden Prüfung einer Bank für die Vergabe von ordentlichen Geschäftskrediten. Voraussetzungen, auch wenn sie bewusst tief gehalten werden, sind notwendig, um eine kontrollierte und zielgerichtete Kreditvergabe zu ermöglichen. Entsprechend werden für die Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an Unternehmen die folgenden Nachweise und Angaben vorausgesetzt:

- Firmensitz im Inland;
- Besitz einer liechtensteinischen Gewerbebewilligung;
- Nachweis über eine Geschäftstätigkeit im Inland im vergangenen Jahr;
- glaubhafte Darlegung, wie die längerfristige Aufrechterhaltung des Betriebs durch den liquiditätssichernden Kredit sichergestellt werden soll sowie dessen Verzinsung und Rückführung geplant ist.

Die Antragstellung hat unter Beibringen der obengenannten Nachweise und Angaben schriftlich zu erfolgen.

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass es sich um inländische Unternehmen handelt, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend von der aktuellen Krise betroffen sind. So wird mit der Pflicht zum Nachweis über die Geschäftstätigkeit im vergangenen Jahr klar zum Ausdruck gebracht, dass

keine Kreditvergabe im Rahmen dieses Gesetzes für neu gegründete Unternehmen, welche noch keine Geschäftstätigkeit nachweisen können, erfolgt. Des Weiteren wird von den Kreditansuchenden verlangt, dass sie im Rahmen des Antrags glaubhaft darlegen können, wie die Ausrichtung des Kredits zur längerfristigen Aufrechterhaltung des Betriebs sichergestellt werden soll sowie die Verzinsung und Rückführung des Kredits geplant ist.

Auch wenn die liquiditätssichernden Kredite vor allem für Unternehmen gedacht sind, welche über eine geringere Solvenz und somit über einen erschwerten Zugang zu ordentlichen Geschäftskrediten verfügen, geht es vor allem darum, Unternehmen zu unterstützen, welche ausschliesslich durch die aktuelle Krise in Liquiditätsengpässe geraten sind. Auch wenn die durch das Land festgelegte Ausfallgarantie für liechtensteinische Verhältnisse beispiellos ist, ist trotzdem sicherzustellen, dass die Kredite den richtigen Adressaten zur Verfügung stehen. Es ist der Regierung bewusst, dass diese Abgrenzung nicht einfach ist. Trotzdem ist klar, dass die Massnahmen nicht als Sanierungshilfe gesehen werden können. Es ist für die Akzeptanz der Regelung wichtig, dass diese Grenzen hat. Absatz 2 hält deshalb folgerichtig fest, dass keine Kredite nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn

- in den letzten drei Jahren vor Kreditvergabe eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über das Unternehmen vorliegt;
- in den letzten drei Jahren vor Kreditvergabe über das Unternehmen rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist.

Ergänzend wird in Absatz 3 festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines liquiditätssichernden Kredits besteht.

Zu Art. 4

Während Artikel 2 mit der Festlegung der Ausfallgarantie den Gesamtrahmen vorgibt, wird in diesem Artikel die maximale Kredithöhe für einen Einzelkredit vorgegeben. Ausgehend davon, dass der Personalaufwand bei einem Grossteil der stark betroffenen Unternehmen einen massgeblichen Anteil am Gesamtaufwand einnimmt und diese Angabe auf einfache Weise nachgewiesen und geprüft werden kann, wird ein Einzelkredit auf höchstens 20 % der Gesamtlohnsumme des letzten Geschäftsjahres oder maximal 300'000 Franken eingeschränkt.

Für Unternehmen mit höheren Gesamtlohnsummen kann gemäss Absatz 2 in Ausnahmefällen durch das Amt für Volkswirtschaft eine Erhöhung des maximalen Kredits auf höchstens den doppelten Betrag gemäss Absatz 1 gesprochen werden. Eine solche Erhöhung bedingt die Zustimmung des Amts für Volkswirtschaft auf Antrag des kreditansuchenden Unternehmens und eine Empfehlung der Liechtensteinischen Landesbank.

Zu Art. 5

Artikel 5 regelt das Nähere zu den Kreditkonditionen. Absatz 1 hält fest, dass die Verzinsung der Kredite zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen hat. Diesbezüglich ist es von zentraler Bedeutung, dass es sich bei diesem Instrument, im Gegensatz zu anderen wirtschaftsfördernden Massnahmen, um keine à-fonds-perdu-Beiträge handelt. Grundsätzlich gilt es seitens der Unternehmen in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Liquiditätssicherung bestehen. Diesbezüglich steht den Unternehmen der Zugang zu allen Banken und ordentlichen Geschäftskrediten offen, so dass durch die marktübliche Verzinsung der Kredite nach diesem Gesetz keine Konkurrenzierung der weiteren Banken oder Fehlanreize zu einer Kreditarbitrage geschaffen werden. Die marktübliche Verzinsung trägt dazu bei, dass die Voraussetzungen für die Kreditvergabe einfach gehalten werden können. Zur Erleichterung während der Krisenzeit soll die

Verzinsung während der Programmlaufzeit (vgl. Art. 6) ausgesetzt werden und der Kredit zinslos erfolgen.

In Absatz 2 wird die maximale Laufzeit der Kredite mit fünf Jahren festgelegt. Damit soll den Unternehmen genügend Zeit zur Rückführung der Kredite zur Verfügung gestellt werden. Als weitere Erleichterung wird in Absatz 3 festgelegt, dass die Rückführung der Kredite 12 Monate nach Kreditabschluss beginnt. Ab diesem Zeitpunkt ist eine lineare Rückführung über die Restlaufzeit des Kredits vorgesehen. Mit diesen Regelungen schafft die Regierung die Grundlage, dass ein beträchtlicher Teil der Kredite, wenn auch mit einem weiten Zeithorizont, aber ordentlich rückgeführt werden kann.

Trotzdem ist festzuhalten, dass zweifellos auch ein relevantes Ausfallrisiko besteht. Sind uneinbringliche Forderungen aus Krediten vorhanden, hält Abs. 4 deshalb fest, dass diese auf Grundlage der Ausfallgarantie auf das Land übergehen.

Zu Art. 6

Die Ausrichtung des Programms ist auf die Liquiditätssicherung während der Corona-Krise ausgerichtet. Aufgrund dessen wird die Programmlaufzeit über die Vergabe von ausfallgesicherten Krediten nach diesem Gesetz zeitlich bis zum 30. Juni 2020 begrenzt. Mit der Bestimmung in Absatz 2 erhält die Regierung die Kompetenz, die Laufzeit mittels Verordnung um maximal sechs weitere Monate zu verlängern.

Zu Art. 7

Während das Land die Ausfallgarantie leistet, übernimmt die Liechtensteinische Landesbank sämtliche Aufgaben betreffend die Kreditvergabe und deren Abwicklung. In diesem Zusammenhang kann die Liechtensteinische Landesbank zur Beurteilung der Vorgaben gemäss Artikel 3 von den kreditansuchenden Unterneh-

men weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese für die rasche und unbürokratische Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Zu Art. 8

Artikel 8 enthält Bestimmungen zum Umgang mit den Zinserträgen und der Abgeltung des Aufwands für die Kreditvergabe und -abwicklung. Da das Land das vollständige Ausfallrisiko für die liquiditätssichernden Kredite übernimmt, werden die Zinserträge dem Land zugesprochen. Mit dieser Regelung wird weiters erreicht, dass die Erträge nicht wettbewerbsverzerrend an die Liechtensteinische Landesbank gehen und ordnungspolitische Fehlanreize und Interessenskonflikte vermieden werden. Für die Kreditvergabe und -abwicklung kann die Liechtensteinische Landesbank marktübliche Kosten verrechnen. Die diesbezügliche Abrechnung zwischen der Bank und dem Land erfolgt jährlich.

Zu Art. 9

Aufgrund der Ausfallgarantie ist eine laufende Berichterstattung über die Kreditvergaben während der Programmlaufzeit und den Kreditzustand im weiteren Verlauf an das Land notwendig. Des Weiteren wird die Liechtensteinische Landesbank angewiesen, dem Land andere, sich aus dem Gesamtzusammenhang der Kreditvergabe und -abwicklung ergebende wesentliche Tatsachen, zu melden.

Zu Art. 10

Hier wird im Sinne des Datenschutzrechts spezialgesetzlich festgehalten, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, wie die Regierung und zuständige Behörden und Institutionen (LLB), befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Zu Art. 11

Nach diesem Artikel gilt das Bankgeheimnis für die Liechtensteinische Landesbank in Zusammenhang mit der Vergabe liquiditätssichernder Kredite gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen nicht.

Zu Art. 12

Um die möglichst rasche Antragstellung und Kreditvergabe nach diesem Gesetz zu ermöglichen, soll dieser Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt werden und das Gesetz am 23. März 2020 in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ**7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der Schaffung des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus werden keine bisherigen Kernaufgaben grundlegend verändert, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Durch die befristete Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Kurzarbeitsentschädigung werden in der Abteilung Arbeitslosenversicherung im Amt für Volkswirtschaft (AVW) mehr Ressourcen benötigt werden. Die operative Prüfung und die Erteilung der Kurzarbeitsentschädigung werden im AVW aktuell mit einem

Pensum von ca. 50 % abgedeckt. Mit einer stark ansteigenden Anzahl der Kurzarbeitsentschädigung ist die Arbeitsbelastung entsprechend höher und wird mit den aktuellen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen sein. Auch für die im Rahmen des Wirtschaftsförderungsbudgets vorgesehene Ausrichtung der Betriebskostenzuschüsse und Unterstützungsbeiträgen für Einzel- und Kleinstunternehmen sind Ressourcen erforderlich. In welchem Ausmass lässt sich zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschliessend bestimmen. Es wird aktuell versucht, die notwendigen Kapazitäten soweit wie möglich innerhalb der Landesverwaltung zu kompensieren.

Darüber hinaus erhält das Amt für Volkswirtschaft durch das Ausfallgarantiegesetz zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen betreffend die Verdopplung der Obergrenze der liquiditätssichernden Kredite.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf Kapitel 4 verwiesen.

7.3 Evaluation

Da es sich vorerst um befristete Massnahmen handelt, kann vorläufig auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen; und
2. die beiliegende Gesetzesvorlage sowie die beiden beiliegenden Finanzbeschlüsse abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom ...

über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie durch das Land zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank und legt die Voraussetzungen für die Vergabe solcher Kredite fest.

2) Die liquiditätssichernden Kredite nach diesem Gesetz (nachfolgend liquiditätssichernde Kredite) dienen der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten liechtensteinischer Unternehmen und der Vermeidung ihrer Zahlungsunfähigkeit.

Art. 2

Ausfallgarantie

1) Zur Besicherung von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen gewährt das Land eine Ausfallgarantie zu Gunsten der Liechtensteinischen Landesbank in Höhe von höchstens 25 000 000 Franken.

2) Die Regierung schliesst mit der Liechtensteinischen Landesbank einen Ausfallgarantievertrag ab, der – vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes – insbesondere regelt:

- a) die Bedingungen der Ausfallgarantie;
- b) die Modalitäten der Vergabe und Abwicklung von liquiditätssichernden Krediten;
- c) die Entschädigung für die Kreditabwicklung.

II. Kreditvergabe

Art. 3

Kreditnehmer

1) Liquiditätssichernde Kredite können auf schriftliches Gesuch hin an Unternehmen vergeben werden, die:

- a) ihren Firmensitz im Inland haben;

- b) über eine liechtensteinische Gewerbebewilligung verfügen;
- c) eine Geschäftstätigkeit im Inland im vergangenen Jahr nachweisen können;
und
- d) glaubhaft darlegen können, wie die längerfristige Aufrechterhaltung des Betriebs durch den liquiditätssichernden Kredit sichergestellt werden soll sowie dessen Verzinsung und Rückführung geplant ist.

2) Liquiditätssichernde Kredite dürfen nicht vergeben werden, wenn:

- a) in den letzten drei Jahren vor Kreditvergabe eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über das Unternehmen vorliegt;
- b) in den letzten drei Jahren vor Kreditvergabe über das Unternehmen rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist.

3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines liquiditätssichernden Kredits.

Art. 4

Kredithöhe

1) Im Rahmen der in Art. 2 festgelegten Obergrenze garantiert das Land für Kredite, die für einzelne Kreditnehmer nach Art. 3 in Höhe von höchstens 20 % ihrer Gesamtlohnsumme des letzten Geschäftsjahres gewährt werden können. Die Kredithöhe darf vorbehaltlich Abs. 2 den Betrag von 300 000 Franken nicht überschreiten.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Einzelfall auf Antrag des kreditansuchenden Unternehmens und mit Empfehlung der Liechtensteinischen Landesbank den Höchstbetrag nach Abs. 1 Satz 2 verdoppeln.

Art. 5

Kreditkonditionen

1) Die Verzinsung der liquiditätssichernden Kredite nach diesem Gesetz erfolgt nach marktüblichen Konditionen. Während der Programmlaufzeit nach Art. 6 wird der Kredit zinslos gewährt.

2) Die maximale Laufzeit für liquiditätssichernde Kredite beträgt fünf Jahre.

3) Die Rückführung beginnt erstmals zwölf Monate nach Kreditabschluss und erfolgt grundsätzlich linear über die Restlaufzeit des Kredits.

4) Uneinbringliche Forderungen aus Krediten, die nach Massgabe dieses Gesetzes vergeben werden, gehen auf das Land über.

Art. 6

Programmlaufzeit

1) Liquiditätssichernde Kredite nach diesem Gesetz werden bis zum 30. Juni 2020 gewährt.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Programmlaufzeit um maximal sechs weitere Monate verlängern.

III. Administration

Art. 7

Kreditvergabe und -abwicklung

1) Die Kreditvergabe und -abwicklung obliegt der Liechtensteinischen Landesbank.

2) Die Liechtensteinische Landesbank kann von kreditansuchenden Unternehmen alle Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Beurteilung des Kreditgesuchs erforderlich sind.

Art. 8

Zinserträge und Abgeltung

1) Die Zinserträge aus liquiditätssichernden Krediten nach diesem Gesetz gehen an das Land.

2) Die Liechtensteinische Landesbank kann für die Kreditvergabe und -abwicklung marktübliche Kosten verrechnen.

3) Die Abrechnung der Zinserträge und die Abgeltung der bei der Liechtensteinischen Landesbank angefallenen Kosten erfolgt jährlich.

4) Nach Abschluss sämtlicher Kreditrückführungen werden den Kosten für die Kreditvergabe und -abwicklung sowie den Leistungen für Ausfallgarantien die Zinserträge des Landes entgegengerechnet. Verbleibt am Ende der Kreditrückführung ein Ertragsüberschuss, wird dieser für wirtschaftsfördernde Massnahmen oder gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Art. 9

Berichterstattung

Die Liechtensteinische Landesbank informiert während der Programmlaufzeit die Regierung monatlich über Kreditvergaben nach diesem Gesetz und anschliessend quartalsmässig über den Kreditzustand sowie über andere für das Land wesentliche Tatsachen.

Art. 10

Datenschutz

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe und Institutionen sind befugt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 11

Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis nach Art. 14 des Bankengesetzes gilt in Zusammenhang mit der Vergabe liquiditätssichernder Kredite nicht gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 23. März 2020 in Kraft.

Der Landtag hat diesen Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt.

Finanzbeschluss

vom...

über die Gewährung eines ausserordentlichen Landesbeitrags an die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Art. 1

Landesbeitrag

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus auf die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse wird dieser ein ausserordentlicher Landesbeitrag in Höhe von 50 000 000 Franken ausgerichtet.

Art. 2

Nachtragskredit

Für den Landesbeitrag gemäss Art. 1 wird für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in Höhe von 50 000 000 Franken genehmigt.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am 23. März 2020 in Kraft.

Der Landtag hat diesen Finanzbeschluss als dringlich erklärt.

Finanzbeschluss

vom...

über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Art. 1

Nachtragskredit

Zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung wird für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in Höhe von 25 000 000 Franken genehmigt.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am 23. März 2020 in Kraft.

Der Landtag hat diesen Finanzbeschluss als dringlich erklärt.